

**Inhalt:**

- ◆ Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in der Gemeinde Geretsried - Befund vom 10.06.2013
- ◆ Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in der Gemeinde Geretsried - Befund vom 20.06.2013
- ◆ Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in der Gemeinde Geretsried - Befund vom 02.07.2013
- ◆ Ergebnis der Wahl der Seniorenvertretung des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen vom 13.03.2013
- ◆ Sitzung des Kreisausschusses am 10.07.2013
- ◆ Übung der Bundeswehr vom 08.07. - 12.07.2013
- ◆ Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am 16.07.2013
- ◆ Erteilte Baugenehmigung zum Umbau und Aufstockung des bestehenden Mehrfamilienhauses (11WE) mit Teilunterkellerung und energetischen Maßnahmen; Anbau eines Quergiebel und von Balkonen in 83661 Lenggries, Tölzer Straße 29 a,b

---

**Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;**

**Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in der Gemeinde Geretsried**

Aufgrund des Befundes des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Oberschleißheim vom 10.06.2013

wurden in einer Brutwabe eines Imkers der Gemeinde Geretsried-Gelting Erreger der Amerikanischen Faulbrut nachgewiesen. Die Amerikanische Faulbrut ist damit amtlich festgestellt. Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt entsprechend der Bienenseuchen-Verordnung folgende Anordnung:

Nach § 10 Abs.1 der Bienenseuchen-Verordnung wird das Gebiet um den betroffenen Bienenstand in einem Umkreis von 1 km zum Sperrbezirk erklärt.

Der Sperrbezirk umfasst eine Kreislinie, beginnend am Nordende von Achmühle, westlich B11A Höhe Parkplatz, nördlich Gewerbegebiet Wolfratshausen Höhe Möbel Mahler, östlich Beginn Gewerbegebiet Gelting bis südlich Kreisstr. Töl 22, Abzweigung Alleebüchelweg.

Nach § 11 gilt für den Sperrbezirk und die dort angesiedelten Bienenbestände folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenbestände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus

den Bienenständen entfernt werden.

4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk gebracht werden. Die Vorschrift Nr. 3 findet keine Anwendung auf
  - a. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
  - b. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Nach dem Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut werden die angeordneten Schutzmaßnahmen durch das Landratsamt Bad Tölz Wolfratshausen wieder aufgehoben.

Dr. Unterholzner, VOR

---

**Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;**

**Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in der Gemeinde Geretsried**

Aufgrund des Befundes des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Oberschleißheim vom 20.06.2013 wurden in einer Brutwabe eines Imkers der Gemeinde Geretsried-Gelting Erreger der Amerikanischen Faulbrut nachgewiesen. Die Amerikanische Faulbrut ist damit

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◆ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◆ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

amtlich festgestellt. Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt entsprechend der Bienenseuchen-Verordnung folgende Anordnung:

Nach § 10 Abs.1 der Bienenseuchen-Verordnung wird das Gebiet um den betroffenen Bienenstand in einem Umkreis von 1 km zum Sperrbezirk erklärt.

Der Sperrbezirk umfasst eine Kreislinie, beginnend ca. 200 m südlich des Ortsrandes Gelting, ca. 100 m westlich vom Bruckmaier-Gehöft, bis Wolfratshausen am Poigen und bis Loisachkanal ca. 150 m westlich der Brücke an der B11.

Nach § 11 gilt für den Sperrbezirk und die dort angesiedelten Bienenbestände folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenbestände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk gebracht werden. Die Vorschrift Nr. 3 findet keine Anwendung auf

- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
- b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Nach dem Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut werden die angeordneten Schutzmaßnahmen durch das Landratsamt Bad Tölz Wolfratshausen wieder aufgehoben.

Dr. Unterholzner, VOR

---

### **Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;**

### **Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in der Gemeinde Geretsried**

Aufgrund des Befundes des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Oberschleißheim vom 02.07.2013 wurden in einer Brutwabe eines Imkers der Gemeinde Geretsried Erreger der Amerikanischen Faulbrut nachgewiesen. Die Amerikanische Faulbrut ist damit amtlich festgestellt. Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt entsprechend der Bienenseuchen-Verordnung folgende Anordnung:

Nach § 10 Abs.1 der Bienenseuchen-Verordnung wird das Gebiet um den betroffenen Bienenstand in

einem Umkreis von 1 km zum Sperrbezirk erklärt.

Der Sperrbezirk umfasst eine Kreislinie, beginnend im Westen am Süd-Ost Rand von Achmühle, über Nordrand an Loisachkanal ca. 300 m südlich Gelting, Ostrand ca. 100 m östlich Siedelung am Breitenbach, Südrand ca. 200 m südlich der Kanalbrücke südlich der Ziegelei.

Nach § 11 gilt für den Sperrbezirk und die dort angesiedelten Bienenbestände folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenbestände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk gebracht werden. Die Vorschrift Nr. 3 findet keine Anwendung auf
  - a. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und

#### **Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

- b. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Nach dem Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut werden die angeordneten Schutzmaßnahmen durch das Landratsamt Bad Tölz Wolfratshausen wieder aufgehoben.

Dr. Unterholzner, VOR

**Ergebnis der Wahl der Seniorenvertretung des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen vom 13.03.2013**

Gewählt wurden für die Zeit von 3 Jahren:

Englbrecht	Rupert	1. Vorsitzender
Gräfin Pilati	Helga	Stellvertreterin
Lappus	Hermann	Stellvertreter
Bambuch	Wolfgang	Beisitzer
Bauhof	Waltraud	Beisitzer
Felsch	Mechthild	Beisitzer
Höflich	Dieter	Beisitzer
Huber	Gerd	Beisitzer
Jurda, Dr.	Rainer	Beisitzer
Lehner	Helga	Beisitzer
Merk	Susanne	Beisitzer
Münster	Gerd	Beisitzer
Skiba	Gabriele	Beisitzer
Bachmair	Max	Delegierte/r
Fruth	Hilde	Delegierte/r
Giese	Hilde	Delegierte/r
Haderlein	Doris	Delegierte/r
Hecker	Bernhard	Delegierte/r
Hoch	Antonie	Delegierte/r
Lechner	Rita	Delegierte/r
Meier	Irmgard	Delegierte/r
Richard	Manfred	Delegierte/r 1. Nachrücker
Schneider	Brigitte	Delegierte/r

Schneider	Ingeborg	Delegierte/r
Stein	Katja	Delegierte/r
Vökl	Hildegard	Delegierte/r 2. Nachrückerin

Christiane Bäumler  
Vorsitzende des Wahlausschusses

**38. Sitzung des  
Kreisausschusses**

am Mittwoch den **10.07.2013** um  
**14:00 Uhr,**

Ort: kleiner Sitzungssaal,  
Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

**Tagesordnung:**

- 1 Bildungsregion Bad Tölz-Wolfratshausen  
Beteiligung am Projekt Bildungsportal Bayern
- 2 Franz Marc Schule Geretsried - SEKE 2035,  
Sachstand energetische Sanierung
- 3 Controlling Halbjahresbericht 2013
- 4 Haushalt 2014;  
Eckwerteverfahren - Eckwertebeschluss
- 5 Anfragen, Mitteilungen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Niedermaier  
Landrat

**Gemäß § 69 Bundesleistungsgesetz wird folgende Übung der Bundeswehr bekanntgemacht:**

**Zeit:**

08.07.2013 - 12.07.2013

**Übungsgebiet:**

Gemeindebereiche Kochel am See und Schlehdorf (Kochelsee)

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fern-zuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren eventuell liegengeliebener Sprengmittel, Fundmunition und dergleichen hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweilige Gemeinde, das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in Nürnberg sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd in München. Übungsschäden dürfen vor der Begutachtung durch eine Schadenskommission grundsätzlich nicht beseitigt werden.

Einschränkende Bedingungen oder Einwendungen gegen die Übung sind dem Landratsamt sofort mitzuteilen.

**Einzelheiten der Übung:**

- Einsatz von Booten und Hubschraubern
- Außenlandungen
- Fallschirmabsprünge
- zeitweise Sperrung eines Teilbereichs vom Kochelsee

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

- Signalrauch

Landratsamt  
Bonnet, RRin

---

## 24. Sitzung des Planungs- und Bauausschusses

am Dienstag den **16.07.2013** um  
**14:00 Uhr**,

Ort: kleiner Sitzungssaal,  
Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-  
Lange-Platz 1

### Tagesordnung:

- 1 Gabriel-von-Seidl-Gymnasium -  
Information zum Fortschritt der  
energetischen Sanierung
- 2 Schulzentrum Geretsried -  
Sachstandsbericht energetische  
Sanierung der Gebäudehülle  
SEKE 2035
- 3 Information zur Planung einer  
Radwegeverbindung Bad Heil-  
brunn nach Penzberg
- 4 FOS/BOS Bad Tölz - Sanierung  
der Tiefgarage und Dämmung  
der obersten Geschoßdecke
- 5 Anfragen, Mitteilungen

Eine nichtöffentliche Sitzung  
schließt sich an.

Niedermaier  
Landrat

---

### Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung/des erteilten Vorbescheides zu fol- gendem Antrag:

#### Vorhaben:

Umbau und Aufstockung des be-  
stehenden Mehrfamilienhauses  
(11WE) mit Teilunterkellerung und  
energetischen Maßnahmen; An-  
bau eines Quergiebels und von  
Balkonen

#### Bauherr:

Herr Johann Bauer

#### Bauort:

Tölzer Str. 29 a,b, 83661 Leng-  
gries Gemarkung Lenggries,  
Flurnr. 412

Mit Bescheid des Landratsamtes  
Bad Tölz-Wolfratshausen vom  
04.07.2013, Az. BA 2013/0176,  
wurde dem Bauherrn die **Bauge-  
nehmigung** für das o. g. Vorhaben  
erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer.  
Bauordnung (BayBO) durchgeführ-  
ten Nachbarbeteiligung im o. g.  
bauaufsichtlichen Verfahren konn-  
te die Zustimmung verschiedener  
Eigentümer von benachbarten  
Grundstücken durch den/die An-  
tragsteller nicht beigebracht wer-  
den.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn  
im gleichen Interesse beteiligt sind,  
ohne vertreten zu sein, kann die  
gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO  
erforderliche Nachbarzustellung  
durch die öffentliche Bekanntma-  
chung ersetzt werden (Art. 66 Abs.  
2 Satz 4 BayBO); die Zustellung  
gilt mit dem Tage der Bekanntma-  
chung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2  
Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen  
Verfahrens können während der  
Sprechzeiten im Landratsamt Bad  
Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-  
Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz,  
Kreisbauamt, Zimmer 2.117, von  
den Beteiligten eingesehen wer-  
den.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **bin-  
nen eines Monats nach seiner  
Bekanntgabe Klage** beim Bayeri-  
schen Verwaltungsgericht Mün-  
chen, Postfach 200543, 80005  
München oder Bayerstraße 30,  
80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift  
des Urkundsbeamten der Ge-  
schäftsstelle dieses Gerichts**  
erhoben werden. Die **Klage muss  
den Kläger, den Beklagten (Frei-  
staat Bayern) und den Gegen-  
stand des Klagebegehrens be-  
zeichnen** und soll einen bestimm-  
ten Antrag enthalten. Die zur Be-  
gründung dienenden Tatsachen  
und Beweismittel sollen angege-  
ben, der angefochtene Bescheid  
soll in Urschrift oder in Abschrift  
beigefügt werden. Der Klage und  
allen Schriftsätzen sollen Abschrif-  
ten für die übrigen Beteiligten bei-  
gefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Drit-  
ten (insbes. Nachbarn) hat **keine  
aufschiebende Wirkung**. Der  
**Antrag auf Anordnung der auf-  
schiebenden Wirkung** kann beim  
Bayerischen Verwaltungsgericht  
München, Postfach 200543, 80005  
München oder Bayerstraße 30,  
80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift  
des Urkundsbeamten der Ge-  
schäftsstelle dieses Gerichts**  
gestellt werden.

### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier,  
Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter ange-  
gebener Adresse zu bestellen

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das **Widerspruchsverfahren** im hier maßgeblichen Rechtsbereich **abgeschafft**. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die **Klageerhebung in elektronischer Form** (z. B. durch E-Mail) ist **unzulässig**.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein **Gebührevorschuss zu entrichten**.

Hagen, RRin

### **Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen